I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2175/88 DES RATES

vom 18. Juli 1988

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten in Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87 (2), insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs X zum Statut,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Erlaß der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3019/87 des Rates vom 5. Oktober 1987 über Sondervorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun (3), sind die Berichtigungskoeffizienten im Sinne der Artikel 12 und 13 des Anhangs X zum Statut festzusetzen, die für die Dienstbezüge dieser Beamten anwendbar sind, wenn ihnen diese auf Antrag in der Währung des Landes ihrer dienstlichen Verwendung ausgezahlt werden.

Diese Berichtigungskoeffizienten, die nach Möglichkeit die Parität der Kaufkraft der Beamten unabhängig von ihrem Dienstort gewährleisten sollen, gelten nur für die in Drittländern diensttuenden Beamten, auf die Anhang X zum Statut Anwendung findet.

Die Einführung dieser Berichtigungskoeffizienten erfordert die Aufhebung der früheren Vorschriften über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die in Drittländern auf die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Vergütungen gemäß Artikel 50 des Statuts und gemäß den Verordnungen (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 (4), Nr. 1679/85 (5), Nr. 3518/85 (6) und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 (7) sowie auf die Familienzulagen, die aufgrund des Sorgerechts für Kinder von Beamten und ehemaligen Beamten gezahlt werden, anwendbar sind.

Insbesondere aufgrund der neuen Bestimmungen über die Berichtigungskoeffizienten, die speziell und ausschließlich auf die Dienstbezüge des in Drittländern diensttuenden Personals angewandt werden, sofern diese in der Währung dieser Länder auszuzahlen sind, können diese abweichend geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die finanziellen Ansprüche von Personen, die in Drittländern wohnen und nicht im aktiven Dienst stehen, nicht angewandt werden.

Für diese Personen sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen, um eine künftige Verminderung der Beträge, die ihnen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlt wurden, zu vermeiden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Anwendung des Artikels 13 des Anhangs X zum Statut gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

(2) Bei der Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Artikel 5 und 14 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87 werden aufgehoben, soweit sie die in Drittländern geltenden Berichtigungskoeffizienten betreffen.

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1987, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 228 vom 4. 8. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 162 vom 21. 6. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56.
(7) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 1.

Artikel 3

Gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Statuts wird auf die Versorgungsbezüge der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt.

Artikel 4

Gemäß Artikel 41 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 50 des Statuts wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Beamten gezahlt wird, der von einer Stellenenthebung betroffen ist und in einem Drittland wohnt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 5

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Beamten gezahlt wird, der von einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der genannten Verordnung betroffen ist und seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 6

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Beamten gezahlt wird, der von einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der genannten Verordnung betroffen ist und seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 7

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Beamten gezahlt wird, der von einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der genannten Verordnung betroffen ist und seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 8

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Bediensteten auf Zeit gezahlt wird, der von einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der genannten Verordnung betroffen ist und seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 9

Auf die Familienzulage, die einer anderen Person als dem Beamten, dem Bediensteten auf Zeit, dem ehemaligen Beamten oder dem ehemaligen Bediensteten auf Zeit gemäß dem Statut, den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten oder den in den Artikeln 5 bis 8 genannten Verordnungen gezahlt werden, wird der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt, wenn diese andere Person in einem Drittland wohnt.

Artikel 10

(1) Werden die finanziellen Ansprüche durch den Erlaß dieser Verordnung gemindert, so wird eine monatliche Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhaltenen Nettobeträgen und den zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Nettobeträgen gewährt:

— der Person, die zu diesem Zeitpunkt Versorgungsbezüge gemäß Anhang VIII zum Statut erhält,
— der Person, die zu diesem Zeitpunkt eine der Vergütungen im Sinne der Artikel 4 bis 8 erhält,
— der Person, der zu diesem Zeitpunkt die Familienzulagen gemäß Artikel 9 gezahlt werden, und zwar so lange, wie sie darauf Anspruch hat.

(2) Der Emfpänger einer der in den Artikeln 4 bis 8 genannten Vergütungen hat bei seiner Versetzung in den Ruhestand weiterhin Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene Zulage. Die Zulage wird dann im Verhältnis zu den Versorgungsansprüchen angeglichen.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Ausgleichszulage ist im gleichen Umfang übertragungsfähig wie die Versorgungsansprüche des verstorbenen Versorgungsberechtigten.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehene Zulage kann nach Maßgabe der Änderungen der finanziellen Ansprüche der Anspruchsberechtigten schwanken.

(5) Dieser Artikel findet Anwendung, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in dem Drittland aufrechterhält.

(6) Dieser Artikel findet sinngemäß auf Bedienstete auf Zeit Anwendung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Oktober 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

ANHANG

Verzeichnis der mit Wirkung vom 10. Oktober 1987 geltenden Berichtigungskoeffizienten

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten
Algerien	130,66
Angola	94,03
Antigua	87,62
Australien	86,89
Österreich	111,96
Bahamas	100,42
Bangladesch	48,00
Barbados	87,70
Belize	81,85
Benin	93,03
Botsuana	55,88
Brasilien	60,21
Burkina Faso	89,57
Burundi	93,32
Kamerun	106,55
Kanada	80,01
Kap Verde	84,40
Zentralafrikanische Republik	139,40
Tschad	141,75
Chile	46,12
China	51,36
Komore	129,39
Kongo	120,88
Costa Rica	64,60
Côte d'Ivoire	128,08
Dschibuti	147,55
Ägypten	49,97
Äquatorialguinea	112,97
Äthiopien	75,32
Fidschi	58,13
Gabun	146,28
Gambia	57,72
Ghana	44,62
Grenada	84,37
Guinea	44,46
Guinea-Bissau	83,93
Guyana	42,64
Haiti	78,96
Indien	39,90
Indonesien	59,64
Israel	83,10
Jamaika	66,90
Japan	160,21
Jordanien	84,88
Kenia	62,22
Libanon	29,27
Lesotho	52,93
Liberia	83,64
Madagaskar	36,53
Malawi	51,03
Mali	99,18
Mauretanien	117,36
Mauritius	54,83
Mexiko	37,66
Marokko	69,04
Mosambik	27,54
Niederländische Antillen	101,80
Niger	111,35
Nigeria	80,29
Norwegen	138,59
Pakistan	43,27
Papua-Neuguinea	90,86
Ruanda	107,98
Samoa	65,45
São Tomé	(1)
Senegal	115,16
Seschellen	162,35
Sierra Leone	120,35
Salomonen	81,91
Somalia	38,13
Sudan	98,05
Surinam	111,50
Swasiland	47,06
Schweiz	144,15
Syrien	198,65
Tansania	39,67
Thailand	53,86
Togo	105,24
Tonga	105,13
Trinidad und Tobago	79,23
Tunesien	51,29
Türkei	44,78
Uganda	74,57
Vereinigte Staaten	88,00
Vanuatu	82,50
Venezuela	26,82
Jugoslawien	48,09
Zaire	99,87
Sambia	45,75
Simbabwe	57,12

(1) Zahl liegt nicht vor.